

## **Verordnung – konsolidierte Fassung<sup>1</sup>**

Stammfassung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 130. Österreichischen Ärztekammertages am 12.12.2014.

1. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 133. Österreichischen Ärztekammertages am 17.06.2016.

2. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 138. Österreichischen Ärztekammertages am 14.12.2018.

3. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 149. Österreichischen Ärztekammertages am 21.06.2024.

### **Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Durchführung und Ausgestaltung der Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO)**

Auf Grund § 4 Abs. 3a und § 117c Abs. 2 Z 11 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2024 wird verordnet:

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Geltungsbereich**

§ 1. (1) Die Verordnung regelt Näheres über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, die Voraussetzungen und den Ablauf der Sprachprüfungen, die die Österreichische Ärztekammer zwecks Erbringung des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 ÄrzteG 1998 durchführt.

(2) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse wird durch die im Folgenden geregelte erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung erbracht. Die Sprachprüfung kann entfallen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt ist:

- a) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
- b) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
- c) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
- d) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
- e) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- f) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

(3) Die Entscheidung über den Entfall der Sprachprüfung obliegt der Österreichischen Ärztekammer.

(4) Mit der Durchführung und Organisation der Sprachprüfung wird, soweit nicht in dieser Verordnung ausdrücklich die Österreichische Ärztekammer oder die Ärztekammern in den Bundesländern erwähnt sind, die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH betraut.

##### **Prüfungstermin, Prüfungsort**

§ 2. (1) Die Prüfungstermine werden bis spätestens 1. September für das Folgejahr festgelegt und auf der Website der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH publiziert.

(2) Die Prüfung findet zumindest viermal jährlich statt.

---

<sup>1</sup> Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung einer Rechtsvorschrift und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

(3) Die Prüfungstermine sind der Österreichischen Ärztekammer und den Ärztekammern in den Bundesländern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Prüfung findet im Inland statt.

(5) In den Bekanntmachungen sind außerdem die für die Zulassung und Anmeldung zuständige Stelle, die Anmeldefristen und andere Anmeldeformalitäten zu nennen.

### **Prüfungsanmeldung und Prüfungsvoraussetzungen**

§ 3. (1) Die Anmeldung hat bis spätestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin online über die Website der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung muss ein Zertifikat über die erfolgreich abgelegte Deutschprüfung in der Schwierigkeitsstufe B2 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats beigelegt sein. Die Gültigkeit dieses Sprachnachweises ist mit zehn Jahren befristet.

(3) Soweit bei der Anmeldung fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

(4) Die vollständig ausgefüllten und mit allen erforderlichen Beilagen versehenen Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens geurteilt.

(5) Die Anzahl der Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber pro Prüfungstermin ist mit maximal 26 Personen begrenzt. Ergänzungstermine können, soweit die Prüfungen aller angemeldeten Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber an einem Prüfungstag nicht durchführbar sind, durch die Prüfungskommission festgelegt werden.

### **Abmeldung von der Prüfung**

§ 4. (1) Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung (postalisch oder elektronisch) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr zurückzuerstatten.

(2) Erfolgt die Abmeldung nach der Frist gemäß Abs. 1, jedoch bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne berücksichtigungswürdigen Grund, ist eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr abzüglich des Aufwandsersatzes in der Höhe von fünf Prozent der vollen Prüfungsgebühr zurückzuerstatten.

(3) Erfolgt die Abmeldung nach der Frist gemäß Abs. 2 und ohne berücksichtigungswürdigen Grund, so ist die volle Prüfungsgebühr einzubehalten.

## **2. Abschnitt**

### **Sprachprüfung**

§ 5. (1) Die Sprachprüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form und hat nach fachspezifischen Inhalten in standardisierter Art und Weise, insbesondere hinsichtlich Prüfungsaufbau, Prüfungsinhalt und Beurteilungskriterien die sprachliche Qualifikation der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers für eine Bewältigung des beruflichen Alltags einer Ärztin/eines Arztes zu überprüfen.

(2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung einen Nachweis oder eine sonstige Bescheinigung, aus der die Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Die Benützung anderer Behelfe, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber sind untersagt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission und/oder Aufsichtspersonen haben bei Störung der Prüfung, Vorliegen eines Täuschungsversuches und Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe Meldung zu erstatten und gegebenenfalls die Prüfung abbrechen und/oder Prüfungsunterlagen zu entziehen.

(5) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens sechs Monate aufzubewahren.

(6) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen.

### **Prüfungsentscheidung**

§ 6. (1) Die Beurteilung der Prüfung hat durch die Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beurteilungskriterien und Bestehensgrenze sind nach wissenschaftlich gestützten Grundlagen der Germanistik durch die Prüfungskommission festzulegen. Die Sprachprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfung erheblich gestört oder sich durch Täuschung oder unerlaubte Arbeitsbehelfe einen Vorteil verschafft haben, ist die Sprachprüfung nicht zu bewerten.

(3) Über das Ergebnis der Sprachprüfung ist die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber postalisch oder elektronisch zu informieren. Im Falle des Bestehens der Sprachprüfung ist ein Prüfungszertifikat auszustellen.

(4) Das Prüfungszertifikat hat zu enthalten

1. Prüfungsergebnis,
2. Datum der Prüfung,
3. Datum und Ort der Ausstellung,
4. Vor- und Nachname der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers (ohne Titel)
5. Geburtsdatum der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers,
6. die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

### **Wiederholungsprüfung**

§ 7. (1) Die Anzahl der Prüfungsantritte pro Prüfungswerberin/Prüfungswerber ist nicht begrenzt. Es gibt keine Wartezeit zwischen zwei Prüfungsantritten.

(2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber, die/der eine Wiederholungsprüfung ablegen möchte, hat sich unter Einhaltung der dreiwöchigen Anmeldefrist hierfür anzumelden.

(3) Vor Antritt zur Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsgebühr gemäß § 9 zu entrichten.

### **Prüfungskommission**

§ 8. (1) Die Prüfungskommission besteht gemäß § 4 Abs. 3a ÄrzteG 1998 aus folgenden Mitgliedern

1. einer Vertreterin/einem Vertreter der Österreichischen Ärztekammer,
2. einer Angehörigen/einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 1 Z 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr. 108/1997) und
3. einer Person, die über eine Fachausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ verfügt.

Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die Vertreterin/der Vertreter der Österreichischen Ärztekammer.

(2) Die Personen gemäß Abs. 1 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellt. Die Bestellung läuft parallel zur Funktionsperiode des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer, bleibt jedoch bis zur Vornahme von Neubestellungen aufrecht. Wiederbestellungen sind möglich.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die Inhalte und die Beurteilung der Sprachprüfungen, über die Beratungen der Prüfungskommission und sonstige Angelegenheiten die ihnen im Verlauf des Prüfungsverfahrens über die Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber zur Kenntnis gelangen, verpflichtet.

(4) Die Vertreterin/Der Vertreter der Österreichischen Ärztekammer und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung in die Liste der zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Ärztinnen und Ärzte (Ärztliste) eingetragen sein und eine zumindest dreijährige ärztliche Berufserfahrung aufweisen. Die Angehörige/der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung in das Gesundheitsberuferegister (§ 1 Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl I Nr. 87/2016) eingetragen sein und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege aufweisen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter entscheiden unabhängig und weisungsfrei.

(6) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit in Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Prüfungskommission in Zweifel zu ziehen, sind umgehend der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH zu melden.

(7) Über die Abberufung eines Mitgliedes oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der Prüfungskommission bei Pflichtverletzungen entscheidet der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer.

### **Prüfungsgebühr und Prüfungsentgelt**

**§ 9.** (1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine Prüfungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt € 1.106,57. Im Falle einer Wiederholungsprüfung iSd § 7 verringert sich die Prüfungsgebühr um die Hälfte.

(2) Die Prüfungswerberin/Der Prüfungswerber hat die Prüfungsgebühr bei der Anmeldung zu entrichten.

(3) Für den mit der Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand der Prüfungskommission gebührt den Mitgliedern ein Prüfungsentgelt sowie die Abgeltung gemäß der Diäten- und Reisegebührenordnung der Österreichischen Ärztekammer.

(4) Zur Wertbeständigkeit werden der Aufwandsersatz gemäß § 4 Abs. 2 und die Prüfungsgebühr ab 2016 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

**§ 10.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft und ist auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer kundzumachen.

(2) Die §§ 1 Abs. 2 und 9 Abs. 1 in der Fassung der 1. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

(3) Der § 3 Abs. 2 in der Fassung der 2. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(4) Bei Sprachprüfungen, die bis inklusive 31. März 2019 stattfinden, reicht ein Zertifikat über die erfolgreich abgelegte Deutschprüfung in der Schwierigkeitsstufe B2 für die Anmeldung aus.

(5) Die Änderungen in der Fassung der 3. Novelle zur Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Der Präsident**